

Stand 06.03.2017

Fortschreibung
des integrierten Sozialkonzepts (ISK)
zur Unterbringung und zur Integration
von Flüchtlingen
in der Stadt Sankt Augustin

Gliederung

I. Fortschreibung des ISK / Handlungsbedarf	3
II. Monitoring der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs	4
III. Ressourcen	6
1. Personalsituation in der Stabsstelle WuA	6
1.1 Leitungsstelle	6
1.2 Nachbesetzung Stelle Migrantenberater	7
1.3. Sozialarbeiter	7
1.4 Leistungsgewährende Verwaltung	7
1.5 Sozialplaner	7
IV. Handlungsfeld Unterbringung	8
1. Entwicklung der Unterbringungs- und Zuweisungszahlen	9
1.1 Zuweisungsverfahren	9
1.2 Wohnsitzauflage / Wohnort-Zuweisungs-VO	9
2. Dezentrale Unterbringung / Standorte der Flüchtlingsunterkünfte	10
3. Mittel- und langfristige Wohnraumversorgung Entwicklungskonzept Preisgünstiger Wohnraum	11
4. ZUE / Dublin-II/III	12
V. Soziale Integration und Betreuung	13
1. Regelung der Gesundheitsversorgung / elektronische Gesundheitskarte	13
2. Integrationsmaßnahmen nach Handlungsfeldern	16
2.1 Integrationskonzept FB 5 für Kinder und Jugendliche	16
2.2 Spracherwerb und Integration	16
2.3 Integration in Arbeit	21
2.4 Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements	29
2.5 Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises bei Förderprogrammen	31
VI. Ausblick / Maßnahmenkatalog	32
1. Risikoorientiertes Flüchtlingsmanagement	32
2. Maßnahmenkatalog	33
VII. Statistik	34

Das Integrierte Sozialkonzept (ISK)
Unterbringung und Integration von Flüchtlingen
in der Stadt Sankt Augustin

I. Fortschreibung des ISK / Handlungsbedarf

Die Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge (GemO NRW) verpflichtet kommunale Sozialpolitik und Selbstverwaltung, die in § 1 SGB I formulierten Ziele umzusetzen. Daneben formuliert jede Kommune ihr sozialpolitisches Leitbild aus ihrer Organisationshoheit heraus (Art. 28 Grundgesetz). Die Umsetzung des Leitbilds in strategische Ziele und Maßnahmen führt zu einem kommunalen sozialpolitischen Konzept (wir verwenden im Folgenden hierfür den Begriff „Integriertes Sozialkonzept - ISK“) und ist Teil der Sicherung von Attraktivität und Zukunftsfähigkeit jeder Kommune. Für die Umsetzung benötigt die Kommune ein Sozialmanagement. Sozialplanung ist Teil des Sozialmanagements. Folglich bewegt sich Sozialplanung in dem Rahmen, den die Gesetzgebung vorgibt und den der Auftrag der Kommune für sie definiert.

Vor diesem Hintergrund stellte in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gleichstellung (nachfolgend: **S o z i a l a u s s c h u s s**) am 09. Dezember 2014 die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Sankt Augustin den Antrag (Drucksache Nr. 14/0315), dass die Verwaltung vor dem Hintergrund wachsender Flüchtlingszuweisungen ein „Sozialkonzept zur Integration der in Sankt Augustin lebenden Flüchtlinge“ erarbeiten soll. Dieser Antrag wurde zusammen mit einem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (Drucksache Nr. 14/0440) einstimmig beschlossen. Der Beigeordnete für Soziales, Herr Marcus Lübken, betonte seinerzeit, dass er es als positives Zeichen der politischen Auseinandersetzung mit dieser wichtigen Problematik ansehe, wenn zu diesem Sachverhalt ein *fraktionsübergreifender Konsens* bestehe. Sankt Augustin hat in der gastfreundlichen Aufnahme von Flüchtlingen eine akzeptierte Tradition die nach einer bewährten Strategie verfährt. Auf diesen Konsens soll aufgebaut werden. Das mit dieser Intention durch die Stabsstelle Wohnraum und AsylbewerberLG (nachfolgend: **Stabsstelle W u A**) erarbeitete ISK wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015 vorgestellt und dort politisch

zur Kenntnis genommen. Es bestand bei der Vorstellung des ISK Konsens darüber, dass das ISK kein statischer Bericht sei, sondern dynamisch und bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der politisch beschlossenen Vorgaben und der Veränderung der Lebenswirklichkeit fortgeschrieben werden müsse. Seit der erstmaligen Vorlage des ISK haben sich die nationalen und internationalen Rahmenbedingungen im allgemeinen sowie die spezifischen Voraussetzungen in der Stadt Sankt Augustin weiterentwickelt und konkretisiert. Während das beherrschende Thema zum Ausgang des Jahres 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 die Unterbringung der sprunghaft angestiegenen Flüchtlingszahlen war, so haben sich diese Zuweisungszahlen im Laufe des Jahres 2016 wieder normalisiert und auch zu einem politischen Perspektivwechsel geführt. Nach der Bewältigung der Unterbringung einer Vielzahl von Menschen auf der Grundlage einer dezentralen Unterbringungsphilosophie stehen nun und in Zukunft die Integration der Menschen in unsere Gesellschaft und die damit verbundenen Herausforderungen im Fokus der Betrachtung und damit auch im Fokus des ISK. Dem ist im Rahmen der nun vorgelegten Fortschreibung des ISK die veränderte Schwerpunktsetzung und Konzentration auf die Entwicklung der wichtigsten Handlungsfelder geschuldet. Neben den zukünftigen Integrationserfordernissen steht nach Fertigstellung der erweiterten kommunalen Unterbringungskapazitäten der langfristige Wohnraumbedarf im Vordergrund. Die nun vorgelegte Fortschreibung des ISK soll weiterhin die planerische und strategische Grundlage für die Unterbringung und zuvörderst die Integration von Menschen in Sankt Augustin sein und die strukturierte Vorgehensweise von Rat und Verwaltung dabei dokumentieren.

II. Monitoring der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs

Der Erfolg des ISK in seiner Ursprungsfassung muss sich neben seiner konzeptionellen Detailschärfe auch an der Umsetzung der in ihm enthaltenen Maßnahmen messen lassen. Dementsprechend war der dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015 vorgelegten Ursprungsfassung ein Maßnahmenkatalog beigelegt, dessen Umsetzung die Verwaltung im Rahmen der Fortschreibung einem fortlaufenden Monitoring unterzogen hat.

Folgender Maßnahmenkatalog wurde dort vorgestellt, der Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen wird hier nur kurz angerissen und jeweils bei den thematischen Schwerpunkten der Fortschreibung konkretisiert:

Maßnahme	Stand der Umsetzung
Stringente Beibehaltung der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen,	Die Verwaltung verfügt über ein Portfolio an Unterbringungsmöglichkeiten, das auf die einzelnen Ortsteile dezentral verteilt ist. Dabei würde möglichst auf sozialräumliche Gliederungen Rücksicht genommen.
Bau und Unterhaltung von Flüchtlingsunterkünften,	Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften in Niederpleis (Schützenweg), Menden (Am Bahnhof – mit Erweiterungsoption) und Birlinghoven (Hangweg) / Vorhalten einer Reservefläche in Buisdorf (Am Rosenhain)
Stärkung der städtischen Koordinierungsstelle für Integration	Schnellstmögliche Nachbesetzung Flüchtlings- und Migrantenberater
Vernetzung der Akteure in der Flüchtlingsarbeit in Sankt Augustin,	Regelmäßiger Arbeitskreis mit Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche
zusätzliche sozialpädagogische Betreuung in angemessenen Umfang durch noch einzustellende sozialpädagogische Fachkräfte,	2. Ausschreibungsdurchlauf für zwei noch nicht besetzte Sozialarbeiterstellen
Einstellung von weiteren Hausmeistern für weitere zu schaffende Flüchtlingsunterkünfte,	Stellen wurden mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015 zur Verfügung gestellt und wurden bedarfsgerecht besetzt
Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Sammelunterkünften, ggfls. durch Reinigungsdienstleistungen der gemeinschaftlich genutzten Räume,	Anlassbezogene Grundreinigungen in den Gemeinschaftsunterkünften, Turnhallen und Einsatz regelmäßiger Reinigungsdienste in den größeren Sammelunterkünften.
Möglichst Einrichtungen mit ausschließlich Junggesellen vermeiden,	Schwerpunkteinrichtung Schiffstraße wurde zum 09.02.2017 aufgegeben und die männlichen Einzelpersonen wurden auf die übrigen Unterkünfte verteilt.
Außenanlagen in anschauliche Zustände versetzen, z. B. Müllentsorgung, Grünpflege,	Absprachen mit den Fachbereichen Gebäudemanagement und Tiefbau.
Ausweitung von kostenlosen Sprachkursen	Neben der Sprachvermittlung in den Integrati-

für Asylbewerber im Stadtgebiet,	onskursen zusätzliche Sprachkurse, die selbst oder in Kooperation mit der VHS organisiert wurden; spezielle Mutter-Kind-Sprachkurse
Sprachkurse bzw. Sprachfördermaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen/Familienzentren,	Vgl. Integrationskonzept des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
Einbindung und Schulung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Flüchtlingsarbeit,	Dezentrale Projekte der Lokalen Agenda Soziales, z.T. finanziert durch das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises und die RWE-Gelder des ehemaligen Landrates Kühn
Perspektive für Wohnraum nach Abschluss des Asylverfahrens bei fehlendem Wohnraum in Sankt Augustin,	Beauftragung eines externen Gutachters zur Erarbeitung von Vorschlägen in der Sitzung des UPV am 31.01.2017 / Weiterentwicklung des Unterbringungskonzeptes der Stabsstelle WuA

III. Ressourcen

Gute Integrationsarbeit kann neben der ohnehin zu bewältigenden Unterbringungsaufgabe nur mit geeignetem und bedarfsgerecht vorhandenem Personal bewältigt werden. Obwohl hierfür Stellen zur Verfügung stehen, sind diese zum Teil krankheitsbedingt nicht besetzt oder Ausschreibungen hierauf ergaben keine oder eine nur wenig brauchbare Bewerberlage.

1. Personalsituation in der Stabsstelle WuA

Die Personalsituation in der Stabsstelle WuA ist momentan prekär.

1.1 Leitungsstelle

Der Leiter der Stabsstelle ist seit Anfang Dezember erkrankt und wird voraussichtlich erst wieder im April im Dienst erwartet. Die mit seiner Krankheitsvertretung betrauten Kollegen können neben ihren eigenen Aufgabenfeldern die Aufgabenerledigung in der Stabsstelle WuA nur durch ein striktes Zeit- und Ressourcenmanagement ausgleichen.

1.2 Nachbesetzung Stelle Migrantenberater

Eine Nachbesetzung der freigewordenen Stelle soll im Zuge des noch nicht abgeschlossenen Ausschreibungsverfahrens erfolgen.

1.3. Sozialarbeiter

Der Rat hat für sozialpädagogische Fachkräfte bei der Bewältigung der Integrationsherausforderung vier Stellen zur Verfügung gestellt. Hiervon konnten mangels qualifizierter Bewerber bislang leider erst zwei Stellen besetzt werden. Die zwei unbesetzten Stellen wurden erneut ausgeschrieben. Ein Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

1.4 Leistungsgewährende Verwaltung

Eine personelle Aufstockung des Sachgebietes für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist erfolgt.

1.5 Sozialplaner

Der gesellschaftliche Wandel stellt auch die Stadt Sankt Augustin nicht zuletzt durch den sozialen und demografischen Wandel vor hohe Anforderungen. Um zu verhindern, dass die Stadt bei den künftig eintretenden Veränderungen nur noch reagieren statt agieren kann, ist es erforderlich im Rahmen der ohnehin begrenzten kommunalen Möglichkeiten Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und - soweit möglich - steuernd/planend einzugreifen.

Durch die Sozialplanung sollen zur Unterstützung der zu treffenden strategischen Entscheidungen notwendige Fakten in Form von Bedarfs- und Bestandsanalysen zur Verfügung gestellt werden, sowie der Rahmen definiert werden, in dem die unterschiedlichen Fachplanungen in die soziale Entwicklungsplanung der Stadt Sankt Augustin integriert werden sollen. Die lebenslagenorientierten initiierten Maßnahmen/Handlungsempfehlungen sind ferner bei ihrer Umsetzung fachlich zu begleiten sowie auf ihre Wirkung hin zu beurteilen.

Für das beschriebene Arbeitsfeld, das typischer Weise durch einen Sozialplaner abgedeckt wird, fehlen bisher bei der Stadt Sankt Augustin die entsprechenden personellen Ressourcen. Folgende Aufgaben sollen – auch vor dem Hintergrund der stra-

teigischen Aufgabe Integration – insbesondere von dem Sozialplaner wahrgenommen werden:

- Aufbau/Fortschreibung einer differenzierten Sozialberichtserstattung
- Aufbau fachspezifischer Datenkonzepte und Datenbanken in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen
- Bedarfsermittlung, Bürgerbeteiligung und Maßnahmeplanung für die Arbeitsfelder:
 - o Altenhilfe
 - o Inklusion (Fortschreibung)
 - o Integration
 - o Kultur-, Sport und Freizeit
- Kooperation mit der Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung und Stadtplanung
- Mitarbeit und Unterstützung der Fachbereiche bei der Umsetzung
- Federführung bei der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion

Aufgrund der fachbereichsübergreifenden Zuständigkeiten wird als Organisationseinheit eine Stabsstelle in Anbindung an Dez. III errichtet werden.

Die Stelle des Sozialplaners wurde nunmehr ausgeschrieben. Das Stellenbesetzungsverfahren konnte bislang nicht abgeschlossen werden. Der aktuelle Sachstand hierzu wird in der Ausschusssitzung am 22.03.2017 berichtet.

IV. Handlungsfeld Unterbringung

Im Handlungsfeld Unterbringung geht es um die Darstellung der Vorgehensweise bei der Umsetzung der Verpflichtung der Stadt, Menschen – unabhängig von ihrer Qualifizierung als Flüchtling (anerkannt oder geduldet) oder als Obdachloser mit Wohnraum zu versorgen. Ein Überblick über die aktuelle Unterbringungssituation sowie eine qualifizierte Prognose kann der Modellrechnung zur Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2017, Quotenerhöhung +20 und +40 (Prognose Land NRW) entnommen werden. Diese wurde den Fraktionen zuletzt am 01.03.2017 übermittelt.

1. Entwicklung der Unterbringungs- und Zuweisungszahlen

Die Höhe der Zuweisungszahlen hat sich nach dem erheblichen Anstieg im Verlauf des Jahres 2015 in 2016 nicht entsprechend der ursprünglich negativen Prognosen für 2016 entwickelt. Hinzu kommt die besondere Situation der Anrechnung der Platzzahlen der Zentralen Unterbringungseinrichtung ZUE in der ehemaligen Medienzentrale an der Alte Heerstraße. Allerdings wird diese Anrechnung nach einer Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund starker Proteste derjenigen Kommunen, die sich durch diesen speziellen ZUE-Anrechnungsschlüssel benachteiligt sahen, in 2017 abgeschmolzen werden.

1.1 Zuweisungsverfahren

Einzelheiten zum Zuweisungsverfahren können der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: **B A M F**) unter www.bamf.de entnommen werden.

Die „Verteilung“ der Flüchtlinge auf die Bundesländer erfolgt im Übrigen weiterhin durch das BAMF auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“. Er wird jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder neu festgelegt.

Der „Königsteiner Schlüssel“ für das Land NRW beträgt im Jahr 2017 ca. 21,14%.

1.2 Wohnsitzauflage / Wohnort-Zuweisungs-VO

Mit Wirkung vom 01.12.2016 wurde in Nordrhein-Westfalen die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zur Umsetzung des § 12 a des Aufenthaltsgesetzes in Kraft gesetzt. Damit besteht ab dem 01.12.2016 neben den bereits bekannten Regelungen zur Aufnahme von asylbegehrenden Flüchtlingen nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) ein weiteres Regelwerk hinsichtlich der verpflichtenden Wohnsitznahme für anerkannte Flüchtlinge. Die seitens der für die Stadt Sankt Augustin zuständigen Bezirksregierung Arnsberg ausgesprochenen Verpflichtungen zur Wohnsitznahme sind gekoppelt mit einer entsprechenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung der jeweiligen Wohnsitzkommune. Bzgl. der Berechnung der Aufnahmequote nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung durch die Bezirksregierung Arnsberg ist

darauf hinzuweisen, dass diese unabhängig von der Aufnahmequote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ist. Übererfüllungsquoten der Zuweisungen nach dem FlüAG finden bei der Quotenermittlung/Zuweisung nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung keine Berücksichtigung.

Die für die Stadt Sankt Augustin seitens der Bezirksregierung Arnsberg ermittelte Aufnahmequote aufgrund der Bestandserhebung vom 01.09.2016 beträgt 105,4 % und weist damit eine Übererfüllung der Aufnahme-/Unterbringungsverpflichtung von 7 Personen aus. Über den aktuellen Stand der Aufnahmequote wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Bezüglich der weiteren Besonderheiten bei der Umsetzung der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung wird auf die Homepage der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen.

2. Dezentrale Unterbringung / Standorte der Flüchtlingsunterkünfte

Die Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen hat sich bewährt und wird auch zukünftig als zentrales Credo weiterverfolgt. Die Unterbringungssituation in den städtischen Unterkünften stellt sich nach Inbetriebnahme der neu errichteten Standorte mit Stand vom 02.03.2017 wie folgt dar:

Objekt:	Bewohner:
Birlinghoven I	0
Buisdorf I	32
Hangelar I	39
Hangelar II	54
Menden I	23
Menden II	32
Meindorf I	82
Mülldorf I	11
Mülldorf II	77
Niederpleis I	42
Niederpleis II	107
Ort I	45
Gesamt:	544

Ferner sind in angemieteten Objekten noch insgesamt 122 Personen untergebracht. Somit werden momentan **666 Personen** mit Wohnraum versorgt.

Als letzte Sportstätte wird die Turnhalle Schiffstraße seit dem 09.02.2017 nicht mehr für die Unterbringung von im Wesentlichen männlichen Einzelpersonen genutzt. Damit seit diesem Zeitpunkt keine der städtischen Turn- bzw. Sporthallen mehr zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt.

3. Mittel- und langfristige Wohnraumversorgung / Entwicklungskonzept Preisgünstiger Wohnraum

Zu differenzieren ist grundsätzlich zwischen dem kurzfristigen, dem mittelfristigen und dem langfristigen Unterbringungsbedarf. Der kurz- bzw. mittelfristige Unterbringungsbedarf kann durch die kommunalen Übergangsheime prognostisch auf der Grundlage der jetzt bekannten Zuweisungszahlen abgedeckt werden. Langfristig hängt der Integrationserfolg aber insbesondere davon ab, den Wohnraumbedarf der anerkannten Flüchtlinge bzw. Asylbewerber zu decken. Dies stellt wie die Versorgung mit geeignetem sozialem Wohnraum insgesamt in Sankt Augustin eine große Herausforderung dar. Hinzu kommt der Sanierungsbedarf einzelner kommunaler Übergangswohnheime (insbesondere die Standorte Am Kreuzeck und Großenbuschstraße). Insoweit ist das Unterbringungskonzept der Verwaltung vor diesem Hintergrund strategisch neu aufgestellt worden und beachtet auf interdisziplinärer Ebene das parallel zu erarbeitende Entwicklungskonzept Preisgünstiger Wohnraum. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seinem Beschluss vom 25.11.2015 die Verwaltung damit beauftragt, die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum planerisch und konzeptionell zu untersuchen, Strategien zu entwickeln und mögliche hierfür geeignete Entwicklungsflächen im Stadtgebiet zu identifizieren. Im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 13.04.2016 wurde ein erster Zwischensachstand zur derzeitigen Wohnungsmarktsituation in Sankt Augustin gegeben und im Sommer 2016 fanden im Rahmen eines interfraktionellen Abstimmungstermins erste Überlegungen für eine Bearbeitung statt und es wurden Eignungsflächen im Stadtgebiet vorgestellt und diskutiert. Idealerweise bilden der Wohnungspolitische Bericht und das Entwicklungskonzept Preisgünstiger Wohnraum eine synergetische Einheit. Der

UPV hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Leistungen zur Konzepterstellung vergeben. Voraussichtlich im ersten Quartal 2018 werden die Ergebnisse vorliegen.

4. ZUE / Dublin-II/III

Die in der Landesreinrichtung (ZUE) untergebrachten Flüchtlinge werden gemäß dem FlüAG 2017 ab April 2017 mit dem Faktor 0,75 und ab Oktober mit 0,5 angerechnet. Die bisherige Anrechnung 1:1 entfällt damit. Obwohl die Verwaltung im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Zusammensetzung des Kreises der in der ZUE untergebrachten Menschen während der Pilotphase eine Ausnahme für dieses Pilotprojekt von der Abschmelzungsregel initiiert hat, gibt es hierzu von der Bezirksregierung Arnsberg noch keine positiven Signale. Die Verwaltung hat in ihre Unterbringungsprognose den Abschmelzungsfaktor bereits vorsorglich eingebaut. Aufgrund des veränderten Personenkreises und des weiterhin bestehenden Bedarfes des Betreuungsträgers der ZUE, European Home Care (EHC), nach ehrenamtlichen Helfern aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger steht die Verwaltung mit EHC in engem Kontakt, um den Informationsfluss zwischen EHC und den ehrenamtlichen Helfergruppen, insbesondere den Kirchen, zu gewährleisten. Der auf Initiative der Verwaltung für Sicherheitsfragen initiierte „Runde Tisch ZUE“ – RTZ - hat sich als sinnvolle Kommunikationsplattform erwiesen. Durch die funktionale Veränderung der ZUE im Rahmen des Pilotprojektes kommt dem RTZ unter Leitung des Beigeordneten für Soziales besondere Bedeutung zu.

Ab dem 01.02.2017 soll die ZUE Sankt Augustin in einem Pilotprojekt zu einer von drei Einrichtungen in NRW werden, in der vornehmlich solche Flüchtlinge untergebracht werden, die nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) das Asylverfahren in dem Land durchlaufen müssen, in dem sie in der Europäischen Union erstmalig angekommen sind. Für die ZUE Sankt Augustin werden dies nach Auskunft der Bezirksregierung Köln bzw. der Bezirksregierung Arnsberg die EU-Staaten Polen und Italien sein.

Das Dubliner Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäi-

schen Gemeinschaft gestellten Asylantrages. Das entsprechende Asylverfahren wird auch als Dublin-Verfahren bezeichnet. Wichtigste Regel für die Zuständigkeit: Der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen. Das Dubliner Übereinkommen wurde am 15. Juni 1990 von den damals zwölf EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es trat am 1. September 1997 in Kraft.

Seit dem 1. März 2003 galt die Dublin-II-Verordnung als Nachfolgeregelung für die Europäische Union. Am 19. Juli 2013 trat die Dublin-III-Verordnung in Kraft und ist seit dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden. Durch vertragliche Vereinbarungen gilt das Dubliner Übereinkommen – beziehungsweise inzwischen Dublin III – auch in den Nicht-EU-Staaten Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein.

Das Dubliner Übereinkommen ist als völkerrechtlicher Vertrag formal weiter gültig, wird aber inzwischen von europäischem Recht überlagert und nicht mehr angewendet. Da Völkervertragsrecht nicht von europäischem Recht aufgehoben werden kann, bestimmt Artikel 24 Abs. 1 der Dublin-II-Verordnung, dass diese das Dubliner Übereinkommen ersetzt. Die Dublin-III-Verordnung enthält keinen vergleichbaren Passus mehr; gleichwohl ist die Nichtanwendung des Dubliner Übereinkommens unter den Anwenderstaaten unstreitig.

V. Soziale Integration und Betreuung

1. Regelung der Gesundheitsversorgung / elektronische Gesundheitskarte

Die der Stadt Sankt Augustin zugewiesenen Flüchtlinge sollen im Rahmen unserer Integrationsleistungen eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) erhalten. Diese verbessert die medizinische Versorgung der Menschen, indem sie Erkrankten den direkten Weg in eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eröffnet. Mit der elektronischen Gesundheitskarte können Flüchtlinge, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, direkt in ärztliche Behandlung gehen, wenn sie akut erkrankt sind.

Ermöglicht wurde die Einführung der eGK auf kommunaler Ebene durch die im August 2015 von NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens und den Krankenkas-

sen unterzeichnete Rahmenvereinbarung zur Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge gegen Kostenerstattung durch die Kommunen. Mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge wird der Zugang zum Gesundheitssystem vereinfacht und die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung erhöht. Kommunaler Krankenkassen-Partner der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge ist die Techniker Krankenkasse – TK.

Bislang mussten Flüchtlinge in den ersten Monaten ihres Aufenthalts zunächst einen Krankenbehandlungsschein bei der Stabsstelle WuA abholen. Dieser war jeweils nur für ein Quartal gültig. Mit Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wird dieses Verfahren nun erheblich vereinfacht: Unmittelbar bei ihrer ersten Vorsprache bei der Stabsstelle WuA werden Flüchtlinge von dort aus bei der TK angemeldet, die den Menschen die Karten später auch zuschickt. Auch Kinder und Minderjährige erhalten eine eigene Gesundheitskarte.

Um die gesundheitliche Versorgung ab dem ersten Tag sicherzustellen und den zeitlichen Vorlauf zu überbrücken, den die Produktion der Gesundheitskarten beansprucht, erhalten die Empfänger zunächst einen vorläufigen Behandlungsschein der TK, mit dem sie ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen direkt in Anspruch nehmen können.

Neben der Behandlung von Erkrankungen werden auch Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Der medizinische Leistungsumfang orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben (§§ 4 und 6 AsylbLG), wonach ärztliche und zahnärztliche Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen zu gewähren sind. Dies umfasst auch die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

Im vergangenen Jahr haben sich deshalb die Verwaltung und die politischen Gremien der Stadt Sankt Augustin mehrfach mit der Art der Sicherstellung der Krankenversorgung der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befasst. Hierbei wurde insbesondere die Frage des Zeitpunktes der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erörtert.

Nach intensiver Beratung in den politischen Gremien hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 07.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung der Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird zugestimmt.
2. Gem. § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Krankenversorgung der leistungsberechtigten Asylbewerber ab 01.01.2017 durch die Ausstellung von Behandlungsscheinen.
3. Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen aufzunehmen, um die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch unterjährig zu ermöglichen.
4. Spätestens ab 01.01.2018 erfolgt die Krankenversorgung der leistungsberechtigten Asylbewerber durch die elektronische Gesundheitskarte.

Hinsichtlich des unter der lfd. Nr. 3 gefassten Beschlusses wurde der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 17.01.2017 um Mitteilung gebeten, ob seinerseits die Bereitschaft besteht der Stadt Sankt Augustin abweichend von den Regelungen des § 1 Abs. 4 der geschlossenen Vereinbarung auch unterjährig einen Wechsel zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu ermöglichen. Sollte dies der Fall sein, wären unseres Erachtens weitere Verhandlungen mit den kreisangehörigen Kommunen obsolet.

Sofern seitens des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises keine Bereitschaft zu einem unterjährigen Wechsel vor dem 01.01.2018 auf die elektronische Gesundheitskarte besteht, wurde darum gebeten den Tagesordnungspunkt „Unterjährige Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Bereich der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ für die nächste Besprechung der Sozialdezernenten vorzuzeichnen. Sollten die Verhandlungen mit dem Landrat und den kreisangehörigen Kommunen nicht erfolgreich sein, erfolgt ein Wechsel auf die elektronische Gesundheitskarte spätestens zum 01.01.2018.

2. Integrationsmaßnahmen nach Handlungsfeldern

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese Aussage für sich genommen bedarf der Konkretisierung durch einzelne Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern. Damit Integration von Anfang an gut gelingen kann, legt das Sozialdezernat in besonderem Maße Wert auf die gute, konzeptionelle Aufstellung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in den Kinder und Jugendliche betreffenden Handlungsfeldern Bildung und Spracherwerb. Darüber hinaus ist nach einer erfolgreichen schulischen Integration der nächste Schritt hin zu einer Ausbildung bzw. zu einem Studium. Hier können partiell die Jugendberufshilfe beim Übergang von der Schule in den Beruf und im wesentlichen das JobCenter Rhein-Sieg mit seinem IntegrationPoint hilfreich sein.

2.1 Integrationskonzept FB 5 für Kinder und Jugendliche

Die starke Zunahme an jungen Menschen und ihren Familien, die nach Sankt Augustin gekommen sind, haben die Verwaltung und hier insbesondere den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor besondere Herausforderungen gestellt. Zwischenzeitlich hat sich das Sozialdezernat mit seinem Fachbereich 5 strukturell und fachinhaltlich so aufgestellt, dass eine angemessene und gute Versorgung und Betreuung der Flüchtlingsfamilien in Bezug auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulträgeraufgaben gewährleistet ist. Wie diese Aufgaben wahrgenommen werden und wie junge Menschen und ihre Familien mit Fluchterfahrung Zugang zu diesen Leistungen finden ist Gegenstand des Integrationskonzeptes des Fachbereiches 5, das als integraler Bestandteil des ISK als Anlage beigefügt ist. Eine Vorstellung in den fachpolitischen Gremien sowie im Integrationsrat ist bereits erfolgt.

2.2 Spracherwerb und Integration

Der sichere Umgang mit der deutschen Sprache ist die elementare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft.

Die Sprache und der Spracherwerb sind der Schlüssel für die neue Welt und stehen damit für eine gute und erfolgreiche Integration in unsere Gesellschaft. Dabei sind die Integrationskurse das Zentrale Sprachangebot für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben wollen und es auch dürfen und nur

wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Die Integrationskurse richten sich ausschließlich an alle erwerbsfähigen Erwachsenen und bestehen in der Regel aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden.

Neben den allgemeinen Integrationskursen werden auch spezielle Integrationskurse für Frauen, Eltern und Jugendliche sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer angeboten, die noch nicht ausreichend lesen und schreiben können.

Darüber hinaus gibt es auch spezielle Förderkurse/Integrationskurse mit bis zu 960 Unterrichtsstunden.

In den Sprachkursen wird der Wortschatz für alle wichtigen Bereiche des täglichen Lebens und der Arbeitswelt vermittelt. Dabei geht es z. B. um Themen wie Einkaufen, öffentliche Verkehrsmittel, Kontakte mit Behörden, Wohnungssuche, Freizeitgestaltung mit Freunden und Nachbarn sowie Situationen im Alltag. Die Zuwanderinnen/Zuwanderer erfahren, wie man Briefe in deutscher Sprache schreibt, Formulare ausfüllt, telefoniert oder sich um eine Arbeitsstelle bewirbt.

In Orientierungskursen lernen die Zuwanderinnen/Zuwanderer Deutschland kennen und erfahren das Wichtigste über die Gesetze und die Politik, die Kultur und die jüngere Geschichte Deutschlands. Sie erhalten Informationen über ihre Rechte und Pflichten, aber auch über den deutschen Alltag, Traditionen, Vorschriften und Freiheiten. Die Werte des demokratischen Systems in Deutschland sind wichtige Themen des Kurses. Dabei geht es um Religionsfreiheit, um Toleranz und Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

Zuwanderinnen und Zuwanderer, die nach dem 01.01.2005 zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und auf Dauer in Deutschland leben, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn die Zuwanderinnen und Zuwanderer sich nicht oder nur sehr wenig in deutscher Sprache verständigen können, ist auch eine Verpflichtung zum Besuch eines Integrationskurses möglich. Diese Verpflichtungen erfolgen beispielsweise für die Leistungsbezieher nach dem SGB II, um die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und damit den Leistungsbezug auf Dauer zu verringern.

Wenn die Migranten bereits länger und rechtmäßig in Deutschland leben oder EU-Bürgerinnen und –Bürger sind, können diese ebenfalls an einem Integrationskurs

teilnehmen. Diesbezüglich muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs gestellt werden. Zuständig für die Antragsbearbeitung/Zulassung sind die entsprechenden Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Volkshochschule Rhein Sieg (VHS) führt bei den Zuwanderinnen und Zuwanderern einen sogenannten Einstufungstest durch und hilft bei der entsprechenden Kursauswahl. Die Umsetzung der Integrationskurse ist für den Flüchtling aber sehr oft mit langen Wartezeiten verbunden, da die Kurse trotz vieler Träger häufig ausgebucht sind. Bestimmte Gruppen sind von den Angeboten auch ausgeschlossen, etwa Mütter mit Kindern, weil die Bundesagentur und das BAMF keine Betreuungskosten übernehmen oder Sprachkurse mit Kinderbetreuung nicht angeboten werden!

Seit Januar 2015 steht der Diplom-Sozialpädagoge Heinz-Josef Ritz in der Funktion als städtischer Flüchtlingsberater und -koordinator der Stabsstelle WuA zur Verfügung. Die städtische Koordinierungsstelle sollte ursprünglich unter Mitwirkung des „Runden Tisches Flüchtlingshilfe“ der Kirche und des Integrationsrates, die vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Angebote erfassen, zusammenführen und bedarfsgerecht einsetzen. Die in der Flüchtlingshilfe bereits bestehenden guten Kooperationen mit den freien Trägern haben sich bis heute weiter etabliert. Es findet heute ein regelmäßiger Austausch in monatlichen Treffen im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Mülldorf zu der aktuellen Flüchtlingssituation zwischen Stadt und Kirchen statt.

Zielvorgabe dabei ist, das Engagement der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger zur Integration der Flüchtlinge mit Hilfe der Kirchen und deren vorhandenem Netzwerk zu verzahnen.

Das in Sankt Augustin so geschaffene Netzwerk hat sich inzwischen etabliert. Drei hauptamtliche Sozialpädagogen sind an der Weiterentwicklung der konzeptionellen Flüchtlingsarbeit maßgeblich beteiligt. Neben der psychosozialen Betreuung vor Ort in den Flüchtlingsunterkünften werden auch im Rathaus Sprechzeiten angeboten.

Weitere strategische Ziele sind in allen dezentral gelegenen Flüchtlingsunterkünften der Stadt Sankt Augustin entsprechende Angebote vorzuhalten. Schwerpunktthemen sind hierbei:

- Sprache
- Bildung
- Gesundheit
- Kontaktaufnahme
- Begleitung
- Patenschaften
- Kommunikation und
- Unterbringung

Die Sprachförderung hat sich in den zwei Jahren seit Einrichtung der Koordinierungsstelle als einer der Hauptschwerpunkte in der aktuellen Flüchtlingsarbeit herausgestellt! Sprachgefördert werden die Flüchtlinge aber in der Regel erst dann, wenn das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist. Die Sprachförderung ist aber einer der wichtigsten Schlüssel zu Integration von Kindern, Jugendlichen aus Zuwanderungsfamilien, aber auch deren Eltern, denn das Verstehen und Sprechen der deutschen Sprache ist die wichtigste Voraussetzung für den schulischen und beruflichen und damit auch für den gesellschaftlichen Erfolg / Integration.

Die Koordinierungsstelle hat seit Mitte 2015 in 25 Sprachkursen insgesamt 500 Flüchtlinge gefördert und unterstützt.

Sie bietet mit den jeweiligen Kooperationspartnern:

- Alphabetisierungskurse,
- Vorkurse,
- Grundlagenkurse
- Fortgeschrittenenkurse,
- Kurse für Akademiker sowie
- Mutter-Kind-Kurse mit Kinderbetreuung an.

Sie fördert aber auch Sprachpaten bei Ihrer Arbeit und unterstützt deren Arbeit mit Unterrichtsmaterial (Deutschbücher/Spende der Maierschen Buchhandlung).

Für die Asylsuchenden im Stadtgebiet finden deshalb in Kooperation mit der VHS, dem Caritasverband Rhein-Sieg e.V. in Kooperation mit der katholischen Kirchen und der Evangelischen Erwachsenenbildung Im Kirchenkreis An Sieg und Rhein, der Evangelischen Erwachsenenbildung Nordrhein und der evangelischen Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf Alphabetisierungs- und Sprachkurse statt. Für diese werden Räumlichkeiten im Rathaus (kleiner Ratssaal), im Jugendzentrum „Matchboxx“ (Bonner Straße 104, OT Mülldorf) und das Paul-Gerhardt-Haus in Niederpleis genutzt. Ferner gibt es zahlreiche Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet, die eine (ehrenamtliche) Sprachpatenschaft übernommen haben.

Die Kursstärke beträgt in der Regel 15-20 Teilnehmer. Die Kinderbetreuung wird aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert. Aktuell werden 60 Flüchtlinge in Sankt Augustin in eigenen Sprachkursen betreut. Die Koordinierungsstelle übernimmt immer den Part der Organisation geeigneter Schulungsräume (Seminarräume/Klassenräume). Durch die neuen Flüchtlingsunterkünfte gelingt es der Koordinierungsstelle immer mehr die Sprachförderung auch vor Ort anbieten zu können, wie etwa in dem neuen „Sozialhaus“ in Niederpleis am Schützenweg.

Die Koordinierungsstelle hat einen weiteren Schwerpunkt in Ihrer Arbeit bei der Unterstützung der Kontoeröffnung für Flüchtlinge. Kooperationspartner ist dabei die Kreissparkasse Köln mit ihrer Niederlassung in Sankt Augustin. Zweimal im Monat finden dort Sammel-Konto-Eröffnungen unterstützt vom Integrationsrat und Dolmetschern statt. Jeweils 20 Flüchtlinge können dann zum jeweiligen Termin ihr Konto eröffnen nachdem sie vorher von der Koordinierungsstelle erfasst und die Unterlagen an die Bank weitergeleitet wurden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Koordinierungsstelle bildet die Vertretung des Migrantenberaters, dessen Stelle aktuell nicht besetzt ist.

2.3 Integration in Arbeit

Möglichst schnell Flüchtlinge in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu bringen ist neben dem Spracherwerb einer der beiden wichtigsten Grundpfeiler für eine gelingende Integration. Nachfolgend sind deshalb im Allgemeinen die Voraussetzungen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt insgesamt wiedergegeben. Im Anschluss daran werden kurz die Möglichkeiten des örtlichen JobCenters Rhein-Sieg und seiner Organisationseinheit Integration Point dargestellt. Dies schließt zudem an die Präsentation der Firma Job Systems an, die ihre im Wesentlichen berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen in der Sitzung des Integrationsrates am 06.12.2016 vorgestellt haben.

2.3.1 Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab.

Im Folgenden werden die verschiedenen Aufenthaltstitel aufgelistet.

Aufenthaltsstatus 1 : Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebeverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Ist nur ein Abschiebeverbot festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird.

Ob eine Genehmigung erteilt wurde, steht auf der Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls einem Zusatzblatt.

Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung

Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", die Duldung genannt wird.

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, haben bestimmte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt. Diese werden im Folgenden aufgezeigt.

Welche Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt bestehen für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen?

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Arbeit aufnehmen können, müssen sie die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung bei ihrer Ausländerbehörde einholen. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird.

Zudem ist grundsätzlich die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Arbeitsagentur ein, die Person muss sich nicht selbst um die Zustimmung bemühen.

Nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Zustimmung der Arbeitsagentur in der Regel nicht mehr erforderlich.

Jedoch dürfen bestimmte Personengruppen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Die so-

genannte AE-Wohnverpflichtung gilt für sechs Wochen und kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

Personen aus sicheren Herkunftsländern, wie etwa den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 stellen, müssen während des gesamten Asylverfahrens (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages in bestimmten Fällen bis zur Ausreise) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.

Personen, die eine Duldung besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.

Ab wann erhalten Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung?

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, können nach drei Monaten die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten.

Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei.

Bei Personen, die ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel ein Visum, aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, beginnt die Frist jedoch erst mit der förmlichen Stellung eines Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei Personen, die eine Duldung besitzen, beginnt die Wartefrist mit der Erteilung dieses Dokuments, wobei ein vorangegangener Aufenthalt angerechnet wird.

Detaillierte Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

Auf welche Kriterien stützt sich die Zustimmung der Arbeitsagentur?

Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme wird auch Vorrangprüfung genannt. Hier werden drei Kriterien geprüft: die Auswirkungen der Beschäftigung auf

den Arbeitsmarkt; ob Bevorrechtigte zur Verfügung stehen und die konkreten Arbeitsbedingungen.

Im Rahmen der Vorrangprüfung wird also geklärt, dass eine Stellenbesetzung mit einem ausländischen Bewerber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat und keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Die Feststellung, dass eine Besetzung offener Stellen mit ausländischen Arbeitnehmern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, kann von der Bundesagentur für Arbeit dabei auch pauschal für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt werden. Diese sind in der sogenannten Positivliste zu finden.

Die hiervon unabhängige Prüfung der Arbeitsbedingungen bezieht sich auf die konkrete Stelle und prüft insbesondere den Verdienst und die Arbeitszeiten. Damit werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gleichwertige Arbeitsbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet.

Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland entfallen die ersten zwei Kriterien der Vorrangprüfung und es wird bis zur Vollendung des vierjährigen Aufenthalts mit dem die Beschäftigung gänzlich zustimmungsfrei wird nur noch die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen geprüft.

Dürfen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, bei einer Zeitarbeitsfirma arbeiten?

Ja. Zeitarbeit beziehungsweise eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, grundsätzlich möglich. Dabei gelten jedoch die gleichen Kriterien, wie bei einer Festanstellung, ob eine vorherige Zustimmung oder Vorrangprüfung erforderlich ist oder nicht. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden und die Agentur für Arbeit.

Dürfen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, dürfen grundsätzlich keiner selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Personen, die eine Duldung besitzen, dürfen hingegen eine selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn dies die Ausländerbehörde ausdrücklich erlaubt hat.

Wie erkennt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber, ob eine Person mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung bei ihr oder ihm arbeiten darf?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung können sich mit ihren jeweiligen Dokumenten bei potenziellen Arbeitgebern ausweisen. Sowohl in die Aufenthaltsgestattung als auch in das Duldungsdokument kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine sogenannte Nebenbestimmung eingetragen werden, die Auskunft zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt. In jedem Fall empfiehlt es sich, dass die arbeitssuchende Person das konkrete Arbeitsplatzangebot mit ihrer zuständigen Ausländerbehörde bespricht.

Führt die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Berufsausbildung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels?

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, erlangen mit der Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung kein gesondertes Aufenthaltsrecht. Die Integrationsleistung des Einzelnen spielt bei der Prüfung des Asylantrags im Hinblick auf die Gewährung von asylrechtlichem Schutz keine Rolle.

Bei Personen mit einer Duldung hingegen werden die individuellen Umstände und Integrationsleistungen bei der Verlängerung der Duldung bzw. bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt.

Verlieren Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie einer Arbeit nachgehen?

Der Arbeitsverdienst wird auf die Leistungen, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, angerechnet.

Bei Aufnahme einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart und persönlichen Umständen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen. Dies führt zwar zum Wegfall des Anspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, es kann jedoch ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Weitere Auskünfte zur Berufsausbildung und -förderung erteilen die Berufsberatung der örtlichen Arbeitsagentur und zur sozialen Sicherung die städtischen Stellen, wie Wohngeldamt oder BAföG-Amt.

Steht die Residenzpflicht einer Arbeitsaufnahme entgegen?

Nein. Die räumliche Aufenthaltsbeschränkung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die sogenannte Residenzpflicht, entfällt nach drei Monaten, es sei denn, die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht fort. Grundsätzlich besteht danach die freie Wahl des Wohnortes.

Jedoch kann die Ausländerbehörde die räumliche Beschränkung jederzeit wieder anordnen, wenn die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder konkrete Maßnahmen zu ihrer Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen. Gleiches gilt für Personen, die eine Duldung besitzen.

Die Residenzpflicht wird ersetzt durch eine Wohnsitzauflage.

Steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme entgegen?

Die sogenannte Wohnsitzauflage bedeutet, dass Personen solange sie Sozialleistungen beziehen, ihren Wohnsitz nicht frei wählen dürfen. Grundsätzlich haben Geflüchtete die ersten drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht, den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in dem Land zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzverpflichtung kann aufgehoben werden, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufgenommen wird. (§ 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche?

Ja. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung können sich bei der örtlichen Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Die Arbeitsagentur steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Seite und berät sie.

Welche Möglichkeiten der Sprachförderung bestehen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung und mit jeweils guter Bleibeperspektive haben seit November 2015 nun auch Zugang zu Integrationskursen.

Alle notwendigen Informationen sowie Zugangsbedingungen sind auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Thema "Fragen und Antworten: Integrationskurse für Asylbewerber" zu finden.

Ein Verzeichnis mit den Integrationskursorten sowie Informationen über die vielfältigen weiteren Integrationsangebote oder Beratungsstellen in Wohnortnähe sind auf der Seite des Auskunftssystems des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Web-GIS) zu finden.

Darüber hinaus ist die berufsbezogene Sprachförderung (im Rahmen der sogenannten ESF-BAMF-Kurse) für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (GER). Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über das Bundesamt organisierten und geförderten Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Möglichkeiten für Praktika.

Für die Kursvermittlung sind die Bleiberechtsnetzwerke vor Ort zuständig. Nähere Auskünfte erteilen auch der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Sprachschulen, Flüchtlingsberatungsstellen sowie die Beraterinnen und Berater des Bundesamtes vor Ort.

Welche rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung gibt es?

Die rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung sind in den §§ 47 und 59 bis 61 des

Asylgesetzes (AsylG), §§ 39, 40, 60a und 61 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie in den §§ 26 und 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.

In den Paragraphen § 60a Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist geregelt, wann die Erwerbstätigkeit, die die selbständige Tätigkeit einschließt (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht erlaubt werden darf; im Umkehrschluss kann ansonsten die Erwerbstätigkeit und damit auch die selbständige Tätigkeit zugelassen werden.

Mit den Neuerungen durch das Asylbeschleunigungsgesetz vom 23.10.2015 wurden die Integrationskurse nun auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer hohen Bleibeperspektive geöffnet. Diese sind geregelt im § 44 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Auf den Integrationskurs aufbauend, ist auch die berufsbezogene Deutschförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich.

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie der Betreuung durch die städtischen Sozialarbeiter im Bereich der Stabsstelle Wohnung und Asyl werden die betreuten Flüchtlinge auch in Hinblick auf die Integration durch die Aufnahme einer Beschäftigung beraten.

Welche Auswirkungen haben die neuen Änderungen des Integrationsgesetzes auf die Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen?

Abbruch einer betrieblichen Ausbildung

Geflüchtete mit einem Ausbildungsplatz erhalten einen sicheren Aufenthaltsstatus. Auch bei einem Abbruch der Ausbildung soll nun eine einmalige Verlängerung des Aufenthaltsrechts um sechs Monate erfolgen, um Geflüchteten die Möglichkeit zu geben, nach einer neuen Beschäftigung zu suchen. (§ 60a II S. 4 AufenthG).

Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)"

Neben Sprachkursen ist es möglich, innerhalb des Arbeitsmarktprogramms FIM arbeiten. Diese Tätigkeiten beinhalten eine Mehraufwandsentschädigung, begründen jedoch kein Arbeits-, bzw. Beschäftigungsverhältnis. (§ 5a AsylbLG, § 421a SGB III).

2.3.2 Integration Point des JobCenters Rhein/Sieg

Neben dem Spracherwerb ist ein wichtiger weiterer Meilenstein die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, um sie von Transferleistungen unabhängig zu machen. Als neuer Arbeitsmarktservice bündelt der Integration Point die Kompetenzen von Beratungsfachkräften der Agentur für Arbeit Bonn und des Jobcenters Rhein-Sieg in enger Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Sozialdezernat der Stadt Sankt Augustin unter einem Dach.

Das Angebot des Integration Point richtet sich an:

- Asylsuchende Menschen (BüMA),
- Asylbewerber/innen (Aufenthaltsgestattung),
- Geduldete Menschen mit Arbeitserlaubnis,
- Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis),

die Leistungen nach dem SGBII beantragen.

Angeboten werden hier folgende Leistungen:

- Analyse der Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf den Arbeitsmarkt in Deutschland.
- Berufsberatung zu Ausbildung und Studium.
- Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (Schule, Studium, Beruf) und übernehmen bei Bedarf die Kosten der Anerkennung.
- Unterstützung bei einem schnellen Zugang zu Integrationskursen und anderen Maßnahmen.
- Vermittlung von Kontakt zu Behörden und weiteren Ansprechpartnern, die Ihnen Unterstützung bieten.

2.4 Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements

Am 27. November 2014 konstituierte sich unter der Federführung von Frau Pfarrerin Almut van Niekerk (evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf und Vorsitzende des Presbyteriums, Superintendentin) und dem katholischen Pfarrvikar Fred Schmitz (seit September 2012 im Pastoralteam im Seelsorgebereich Sankt Augustin tätig) mit Unterstützung der Verwaltung der Runde Tisch

„Flüchtlinge in Sankt Augustin“. Durch diese Initiative des Runden Tisches sind zahlreiche Projekte im Bereich der kirchlichen und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit entstanden.

Über 45 Multiplikatoren von verschiedenen Institutionen, Kirchen und ehrenamtlichen Initiativen der Flüchtlingshilfe sowie Mitgliedern des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, Vertreter der Stadtverwaltung und Politik haben die Botschaft, den „neuen Nachbarn“ zu helfen, in die Zivilgesellschaft getragen. Es wurde in diesem Zusammenhang deutlich, dass hierdurch in den dezentral im Stadtgebiet gelegenen Flüchtlingsunterkünften den dort untergebrachten Flüchtlingen viele Hilfsangebote und Unterstützungsangebote zu teil werden konnten. An jedem Standort bildeten sich Helferkreise, die den „neuen Nachbarn“ ihren Start in ein neues Leben erleichtern. Zudem bieten auch die neu errichteten Unterkünfte gute Möglichkeiten, den ehrenamtlichen Angeboten vor Ort Raum zu bieten.

Allerdings ist nach wie vor die Netzwerkarbeit seitens der Verwaltung zu optimieren. Die Betreuung durch die Stabsstelle „WuA“ kann grundsätzlich institutionell erfolgen, in Ausnahmefällen auch individuell. Zuvörderst sind jedoch die ehrenamtlichen Multiplikatorinnen Ansprechpartner der Verwaltung, da eine – grundsätzlich wünschenswerte – Supervision der ehrenamtlichen Helfer in der Flüchtlingsarbeit mit den jetzigen Ressourcen der Verwaltung nicht leistbar ist. Sie kann auch im Übrigen nicht gewollt sein. Denn daraus resultiert die mögliche Gefahr, dass sich ehrenamtliche Helferkreise durch hauptamtliche Angebotsstrukturen verdrängt fühlen könnten. Dem ist durch eine klare Aufgabenabgrenzung und eine fundierte Kommunikation hierzu vorzubeugen. Deshalb soll der Ausbau der bereits vorhandenen Strukturen der Flüchtlingshilfe so verfestigt werden, dass diese auch bei geänderten Rahmenbedingungen ihren Wirkungsgrad nicht verlieren und letztendlich eine passgenaue Hilfe vorhalten. Hierzu müssen tragfähige Strukturen für die Unterstützungsleistungen weiterentwickelt und ein flächendeckendes Hilfsangebot in allen Stadtteilen vorgehalten werden. Auch hieran arbeitet die städtische Koordinierungsstelle (vgl. Ziff. 2.3) sehr intensiv.

2.5 Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises bei Förderprogrammen

Das Kommunale Integrationszentrum hat seine Tätigkeit im November 2014 aufgenommen. Die zentrale Aufgabe dieser Stabsstelle im Sozialdezernat des Rhein-Sieg-Kreises besteht darin, am Integrationsprozess beteiligte Menschen und Organisationen zusammenzubringen und die vorhandenen Kompetenzen zu bündeln. Integration bedeutet im Sinne des KI, gemeinsam mit möglichst allen zugewanderten Menschen, die im Rhein-Sieg-Kreis leben, einen möglichst umfangreichen Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beruf und gesellschaftlicher Teilhabe zu erreichen. Diese Ziele verfolgt das KI in zwei Bereichen – Bildung und Querschnitt. Gemeinsam mit dem KI will die Stadt Sankt Augustin mit diesem Kooperationspartner dazu beitragen, dass Integration in Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu einem Erfolg wird.

Integration als Querschnittsaufgabe:

- Verbesserung der Zugangswege zum Gesundheitssystem
- Vernetzungsaktivitäten mit den relevanten Akteuren, gemeinsam mit den Kooperationspartnern vor Ort werden Formate zur Verbesserung der Zugangswege entwickelt (z.B. Fachveranstaltungen, Seminare, Informationsmaterialien), Umsetzung „Grenzenlos Gesund - Gesundheitspräventionsreihe“

Integration durch Bildung:

- Sprachliche Bildung von Schülerinnen und Schülern
- Gemeinsam mit den Kooperationspartnern vor Ort werden die Übergänge im Bereich sprachliche Bildung entlang der Bildungskette gestaltet
- Fachliche Begleitung der IFK / VK im Kreisgebiet
- Organisatorische Anbindung

Insofern ist auch die Entwicklung auf Landesebene zu unterstützen, die KI auszubauen und mit weiteren Stellen dauerhaft aufzustocken. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW haben gemeinsam hierüber die Kreise und Kreisfreien Städte informiert. Über die Mitarbeit in der interkommunalen Arbeitsgruppe beim KI sichert sich die Stadt Sankt Augustin die Unterstützung dieser wichtigen Querschnittsinstitution.

VI. Ausblick / Maßnahmenkatalog

1. Risikoorientiertes Flüchtlingsmanagement

Der Rat hat die Verwaltung am 09.12.2015 unter TOP 7.16 unter Bezugnahme auf das Ergebnis des Jahresprüfungsberichts 2014 beauftragt, kurzfristig mit dem Aufbau eines Früherkennungssystems für den Bereich Asyl mit Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung durch die KGSt zu beginnen zu lassen und im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat über die Umsetzung zu berichten. Die KGSt hat mit der Durchführung des Projektes die Planungsgruppe Weisse & Kollegen beauftragt, die unter dem 20.10.2016 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Das Projekt wurde begleitet und unterstützt durch das Rechnungsprüfungsamt und den Steuerungsdienst. Der Steuerungsdienst ist abschließend zuständig für die Implementierung der vorgeschlagenen Steuerungsmaßnahmen in die Verwaltungsabläufe. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Bericht beraten.

Zu den Einzelheiten der Durchführung des Projektes wird auf den als Anlage beigefügten ausführlichen Abschlussbericht verwiesen.

Erläuternd zu dem Abschlussbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die in dem Abschlussbericht beschriebenen Risiken nicht unbedingt Risiken darstellen, die die Projektteilnehmer als zurzeit bestehend ansehen oder deren Risikodefinition auf tatsächlich gemachten Erfahrungen in der Verwaltung beruhen. Das Instrument des Risikomanagements richtet den Blick nach vorne. Es wird nicht die Vergangenheit bewertet, sondern die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen bzw. Entwicklungen und deren Auswirkung auf kommunale Ziele. Aufgabe des Risikomanagements ist daher, vor einer Zielverfehlung zu überlegen, was passieren kann und was dagegen getan werden kann. Die im Abschlussbericht benannten Risiken zeigen deswegen nicht Entwicklungen auf, die eingetreten sind, sondern solche, die aus Sicht der Verwaltung eintreten könnten, wenn nicht durch Anpassungen im Flüchtlingsmanagement entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden. Hierzu ist auch auf die Methodik der Abfrage durch den Fragebogen hinzuweisen. Die Aufgabenstellung bezog sich darauf, alle aus Sicht der Befragten m ö g l i c h e n oder d e n k b a r e n Risiken darzustellen. Dies ist wichtig zu erwähnen, um bei der Interpretation des Berichtes nicht a priori dem Trugschluss zu unterliegen, das Projekt habe ausschließlich das tatsächliche Handeln der Verwaltung bewertet.

Die im Auftrag der KGSt projektierte Firma Weisse & Kollegen hat vertreten durch Herrn Dr. Weiße in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 09.11.2016 den Abschlussbericht gemeinsam mit dem Projektleiter, Herrn Beigeordneten Marcus Lübken, vorgestellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2016 hat der Bürgermeister erklärt, dass die Prüfung des Abschlussberichtes sowie die Vorbereitung und Erarbeitung eines konkreten Umsetzungskonzeptes eine klassische Aufgabe des Steuerungsdienstes sei. Der Steuerungsdienst hat hierzu Anfang Februar 2017 erklärt, dass er

1. Für die Einrichtung einer Organisationseinheit Integration und
2. für die Prozessdarstellungen für das Flüchtlingsmanagement federführend sei.

Sobald der Steuerungsdienst ein Umsetzungskonzept erarbeitet hat, wird dies dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

2. Maßnahmenkatalog:

Folgende Maßnahmen mittel- und langfristiger Natur werden verwaltungsseitig als sinnvoll erachtet:

- Erarbeitung einer integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung für Sankt Augustin unter besonderer Berücksichtigung der Integrations- und Inklusionserfordernisse (Aktionsplan Inklusion)
- Verbesserung bei der verwaltungsseitigen Betreuung und Koordination der ehrenamtlichen Helfer / Entwicklung einer Wertschätzungskultur und Institutionalisierung dieser Wertschätzungskultur im Rahmen einer Überarbeitung der Konzeption zur Förderung des Ehrenamtes insgesamt
- Beibehaltung der dezentralen Unterbringung und sozialraumorientierte Überarbeitung der Unterbringungsstrategie
- Umsetzung der mit dem wohnungspolitischen Bericht verbundenen Zielsetzungen und die Schaffung geeigneten sozialen Wohnraums als dauerhafte Unterbringungsperspektive der zur Zeit in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Flüchtlinge
- Errichtung einer eigenen Organisationseinheit „Integration“ unter Berücksichtigung der dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit

- Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussberichts „Risikomanagement bei der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen“
- Ausbau der städtischen Angebote zum Spracherwerb
- Einflussnahme auf die Angebote des JobCenters für einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt

VII. Statistik

Die Zuweisungsstatistik wurde grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Hierdurch wird zum einen ein guter Überblick über die Zusammensetzung der durch die Stadt Sankt Augustin untergebrachten Personen nach Herkunftsländern und spezifischen Personenkreisen gegeben (Flüchtlinge ohne abgeschlossenes Verfahren, Flüchtlinge mit negativ abgeschlossenen Verfahren, Flüchtlinge mit positiv abgeschlossenen Verfahren, echte Obdachlose) und zum anderen eine gute Datenbasis für die Konzeption zielgruppenspezifischer Integrationsmaßnahmen geliefert.

1.1 Ab dem Jahr 2008 zugewiesene Aussiedler und Flüchtlinge

Ab dem Jahr 2008 zugewiesene Aussiedler und Flüchtlinge			
Jahr	Aussiedler	Flüchtlinge	
2008	0	27	
2009	6	23	
2010	4	14	
2011	5	29	
2012	10	53	
2013	5	68	
2014	6	162	
2015	20	627	
2016	12	65	

1.2 Herkunftsländer ab 2013

	in 2013 zu-	in 2014 zu-	in 2015 zu-	in 2016 zu-

	gewiesen	gewiesen	gewiesen	gewiesen
Syrien	13	16	248	18
Syrien Kontingent		7	0	
Syrien Schutzbedürftige			10	
Albanien	3	24	80	3
Kosovo	10	18	28	
Irak	1	12	38	15
Mazedonien	2	9	23	
Serbien	6	14	17	
Eritrea	1	2	18	1
Afghanistan	2	5	44	10
Mongolei			13	
Ghana	1	1	12	2
Iran	11	9	13	6
Russische Föderation	5	7	7	
Bosnien/Herzegowina	1	8	3	
Georgien	1	6	2	
Afghanistan Kontingent		3	3	
Marokko	2	2	4	7
Armenien		6	12	
Kirgisistan	5			
Ägypten				
Nigeria		4	5	2
Sri Lanka		2		
Angola	1	1		
Guinea	1	1	2	
Bangladesch		2	3	
Algerien	1		6	1
Indien			2	

Pakistan	1		5	
Türkei		1	1	
Simbabwe		1		
Tadschikistan			10	
Aserbaidshan			1	
Somalia			4	
Libyen			1	
Ukraine			1	
Mali			3	
Libanon			2	
China			1	
staatenlos			5	
ungeklärt 1		1		
gesamt	68	162	627	65

1.3 Entwicklung der mtl. Zuweisungen von Flüchtlingen ab dem Jahr 2013

Monat	Anzahl
Jan. 2013	7
Feb. 2013	2
Mrz. 2013	6
April 2013	5
Mai 2013	5
Juni 2013	3
Juli 2013	2
Aug. 2013	4
Sept. 2013	9
Okt. 2013	12
Nov. 2013	5

Dez. 2013	8
Gesamtes Jahr 2013	68

Jan. 2014	9
Feb. 2014	14
Mrz. 2014	14
Apr. 2014	11
Mai 2014	8
Juni 2014	10
Juli 2014	8
Aug. 2014	4
Sept. 2014	8
Okt. 2014	21
Nov. 2014	40
Dez. 2014	15
Gesamtes Jahr 2014	162

Jan. 2015	23
Feb. 2015	38
März 2015	19
April 2015	17
Mai 2015	12
Juni 2015	29
Juli 2015	47

Aug. 2015	58
Sept. 2015	128
Okt. 2015	131
Nov. 2015	37
Dez. 2015	88
Gesamtes Jahr 2015	627

Jan. 16	25
Feb. 16	6
Mrz. 16	8
Apr. 16	1
Mai 16	1
Juni 16	3
Juli 16	3
Aug. 16	3
Sept. 16	10
Okt. 16	0
Nov. 16	1
Dez. 16	5
Gesamtes Jahr 2016	66